

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 22/10 BH

L 30 AL 54/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 57 AL 1600/05 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Oktober 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. Mai 2010 Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet nicht die nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg. Einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgezählten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung, Verfahrensmangel), wird sich in einer Beschwerdebegründung nicht darlegen oder bezeichnen lassen.
- 2 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Sie wirft keine Rechtsfrage auf, die über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten sein könnte (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN). Die Entscheidung über die Aufhebung und Rückforderung der dem Kläger bewilligten Arbeitslosenhilfe beruht weitgehend auf tatsächlichen Feststellungen, die das Landessozialgericht (LSG) unter Berücksichtigung vorliegender Einzelumstände getroffen hat. Von diesen Feststellungen hat das BSG bei der Prüfung, ob grundsätzliche Bedeutung vorliegt, auszugehen (vgl ua Beschluss des Senats vom 20.8.2007 - B 11a AL 159/06 B). Dies gilt insbesondere für die Frage, ob der Kläger in der Zeit ab 20.9.2004 bereit war, eine Teilzeitbeschäftigung iS des § 119 Abs 4 Satz 1 Nr 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch in der bis 31.12.2004 geltenden Fassung aufzunehmen und auszuüben, was nach den getroffenen Feststellungen nicht der Fall war. Das gegenteilige tatsächliche Vorbringen des Klägers kann im Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit dem Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht berücksichtigt werden. Auch im Übrigen lässt die Rechtsanwendung des LSG irgendeinen Klärungsbedarf nicht erkennen.
- 3 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 4 Nicht ersichtlich ist schließlich das Vorliegen eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Für die Richtigkeit der vom Kläger in seinem schriftlichen Vorbringen gegenüber dem BSG aufgestellten Behauptung, die Beklagte habe Unterlagen gefälscht oder vernichtet, ist nach dem Inhalt der beigezogenen Akten nichts ersichtlich. Zu beachten ist außerdem, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Grundsatz der Amtsermittlung) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger hat während des Berufungsverfahrens keinen Beweisantrag gestellt, der dem LSG Anlass zu weiterer Beweiserhebung gegeben hätte.



Anhaltspunkte für sonstige Verfahrensfehler des LSG, das sich in der angefochtenen Entscheidung mit dem Vorbringen des Klägers eingehend befasst hat, ergeben sich aus den beigezogenen Akten ebenfalls nicht.

- 5 Dass der Kläger ausweislich seines Schreibens vom 26.7.2010 die Entscheidung des LSG für falsch hält, ergibt keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG. Denn die Richtigkeit des Berufungsurteils ist nicht Gegenstand eines Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 6 Soweit das LSG dem Kläger Kosten nach § 192 SGG auferlegt hat, ist die Entscheidung nicht gesondert mit der Beschwerde anfechtbar (*vgl BSG SozR Nr 2 zu § 192 SGG; Beschlüsse des BSG vom 13.7.2004 - B 2 U 84/04 B und vom 25.2.2010 - B 11 AL 114/09 B*). Dem Senat ist deshalb eine Überprüfung der Anwendung des § 192 SGG durch das LSG verwehrt.
- 7 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist somit abzulehnen. Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingereicht und unterzeichnet ist (§ 73 Abs 4 SGG).

